



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

93/ME

Geschäftszahl 701.550/6-II/11/84

Verfassungs- und Kompetenzfragen,  
Rechtsreform; Entwurf eines  
Bundesgesetzes über die Errichtung  
eines Bundesbautenfonds, Begutachtung.

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Dr. Fuchs

Klappe 5965 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 1 11145, 1 11780

Bitte in der Antwort die

Geschäftszahl dieses

Schreibens anführen.

An

das Bundeskanzleramt  
das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten  
das Bundesministerium für Inneres  
das Bundesministerium für Justiz  
das Bundesministerium für Unterricht und Kunst  
das Bundesministerium für Soziale Verwaltung  
das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft  
das Bundesministerium für Finanzen  
das Bundesministerium für Verkehr  
das Bundesministerium für Landesverteidigung  
das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie  
das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung  
das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz  
das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz  
die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates  
die Volksanwaltschaft  
den Rechnungshof  
das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung  
das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung  
das Amt der Salzburger Landesregierung  
das Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
das Amt der Kärntner Landesregierung  
das Amt der Tiroler Landesregierung  
das Amt der Burgenländischen Landesregierung  
das Amt der Vorarlberger Landesregierung  
den Stadtssenat der Bundeshauptstadt Wien  
die Bundeskammer der Gewerblichen Wirtschaft  
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern  
den Österreichischen Arbeiterkammertag  
den Österreichischen Landarbeiterkammertag

<b>Gesetzesentwurf</b>	
Zl.	52-GE/19 84
Datum	1984 09 12
Verteilt	1984-09-13

*Strom*

*Dr. Müller*

b.w.

die Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich

die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe Österreichs

die Kammer der Wirtschaftstreuhandler

den Österreichischen Städtebund

den Österreichischen Gemeindebund

den Präsident des Nationalrates

die Freiheitliche Partei Österreichs

den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag

die Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland

die Rechtsanwaltskammer für Kärnten

die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer

die Rechtsanwaltskammer für Tirol

die Rechtsanwaltskammer für Vorarlberg

die Rektorenkonferenz

den Datenschutzrat

die Datenschutzkommission

das Österreichische Normungsinstitut

die Bundesingenieurkammer

das Bundeskanzleramt, Büro für Raumplanung

die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre

den Österreichischen Bundesjugendring

Das Bundesministerium für Bauen und Technik übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung eines Bundesbautenfonds samt Erläuterungen mit dem Ersuchen, ihm bis längstens

31. Oktober 1984

eine allfällige Stellungnahme zukommen zu lassen.

7. September 1984

Für den Bundesminister:

D r . Z e i s s l

F. d. B. d. A.



*Baumwiesen*

Vorblatt zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung eines Bundesbautenfonds:

P r o b l e m :

Gefährdung von Arbeitsplätzen in der österreichischen Bauwirtschaft durch den zu erwartenden Rückgang von öffentlichen Aufträgen im Bundesstraßenbau bedingt durch die allmähliche Fertigstellung der wichtigsten Abschnitte des Bundesstraßennetzes.

Z i e l:

Schaffung bzw. Sicherung von Arbeitsplätzen durch arbeitsmarktpolitisch wirksame Verlagerung von öffentlichen Aufträgen zum beschäftigungsintensiveren Hochbau.

L ö s u n g:

Errichtung einer zweckdienlichen Organisationsform.

K o s t e n:

Aus diesem Gesetz ergeben sich *k e i n e* zusätzlichen Kosten. Die Festsetzung der Höhe des Aufwandes bleibt dem jährlichen Bundesfinanzgesetzgeber überlassen.

E n t w u r f

Der Nationalrat möge beschließen:

Bundesgesetz vom ..... über die Errichtung eines Bundesbautenfonds. (Bundesbautenfondsgesetz - BBFG)

## Artikel I

Das Bundesministeriengesetz 1973, BGBl. Nr. 389 idF der Bundesgesetze BGBl. Nr. 56/1979, 555/1979, 265/1981, 591/1982 und 617/1983 wird wie folgt geändert:

Dem Abschnitt C des Teiles 2 der Anlage zu § 2 ist die Ziffer 11 anzufügen:

"Angelegenheiten des Bundesbautenfonds."

## Artikel II

Errichtung eines Bundesbautenfonds:

§ 1. Zum Zwecke der Verbesserung der Auslastung der österreichischen Bauwirtschaft und der Arbeitsmarktlage wird ein Bundesbautenfonds, im folgenden kurz Fonds genannt, errichtet. Der Fonds besitzt eigene Rechtspersönlichkeit und hat seinen Sitz in Wien.

§ 2.(1) Zu diesem Zweck hat der Fonds die Planung, Errichtung und ./. sonstige Beschaffung der in der Anlage zu diesem Bundesgesetz angeführten Vorhaben des Bundes im Bereich des staatlichen Hochbaues durch Ausübung der Bauherreneigenschaft oder Beteiligung an Errichtergesellschaften durchzuführen.

(2) Der Bundesminister für Bauten und Technik hat durch Verordnung darüber hinaus den Fonds auch zur Beratung, Koordinierung sowie zur Planung, Errichtung und sonstigen Beschaffung weiterer nationaler und internationaler Bauvorhaben durch Ausübung der Bauherreneigenschaft oder Beteiligung an Errichtergesellschaften heranzuziehen, wenn dies im Hinblick auf § 1 zweckdienlich ist. Diese Zweckdienlichkeit ist insbesondere dann gegeben, wenn nach Maßgabe der Er-

- 2 -

mittlungen des Österreichischen Statistischen Zentralamtes die Arbeitslosenrate des Vorjahres im österreichischen Jahresdurchschnitt 4 % erreicht hat. Falls über die Zweckdienlichkeit Zweifel bestehen, hat der Fonds diese im Einvernehmen mit der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, dem Österreichischen Arbeiterkammertag und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund zu klären.

(3) Der Fonds ist berechtigt, mit seiner Tätigkeit im Zusammenhang stehende allgemeine Grundlagen zu ermitteln und zu verwerten.

(4) Der Zeitpunkt der Inangriffnahme, der voraussichtliche Umfang des Nutzerbedarfes sowie die Art der Finanzierung der einzelnen Bauvorhaben gemäß § 2 (1) und (2) wird vom Bundesminister für Bauten und Technik im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festgelegt.

§ 3.(1) Die Organe des Fonds sind der Vorstand und der Verwaltungsrat. Jedes dieser Organe besteht aus 3 Mitgliedern. Der Verwaltungsrat ist jedoch vom Bundesminister für Bauten und Technik für jedes einzelne Bauvorhaben um 2 weitere Mitglieder, somit auf insgesamt 5 Mitglieder zu ergänzen. Eines dieser weiteren Mitglieder ist in Entsprechung des föderalistischen Prinzips über Vorschlag des zuständigen Landeshauptmannes, das andere über Vorschlag des vorgesehenen Nutzers zu ernennen. Sollte binnen 8 Wochen nach Aufforderung durch den Fonds kein Vorschlag vorliegen, so entfällt die diesbezügliche Ergänzung des Verwaltungsrates für das einzelne Bauvorhaben.

(2) Der Fonds wird durch den Vorstand nach außen vertreten.

(3) Die Bestellung und Abberufung von Vorstands- und Verwaltungsratsmitgliedern erfolgt durch den Bundesminister für Bauten und Technik, wobei dem Verwaltungsrat der jeweilige Leiter der für die Angelegenheiten des staatlichen Hochbaues zuständigen Sektion im

Bundesministerium für Bauten und Technik als Vorsitzender anzugehören hat. Der Vorstand ist wenigstens für die Dauer der Durchführung der in der Anlage zu diesem Bundesgesetz genannten Vorhaben zu bestellen. Der Bundesminister für Bauten und Technik hat die Bestellung des Vorstandes bzw. des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu widerrufen, wenn wiederholte grobe Pflichtverletzungen vorliegen oder der Bestellte aus gesundheitlichen Gründen zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung langfristig nicht imstande ist.

§ 4.(1) Die Satzungen des Fonds werden vom Bundesminister für Bauten und Technik durch Verordnung festgelegt und haben insbesondere die Befugnisse der Organe des Fonds und die Erfordernisse deren gültiger Beschlußfassungen sowie deren Bekanntmachungen näher auszuführen.

(2) Die Satzungen haben festzulegen, daß der Bundesminister für Bauten und Technik berechtigt ist, den Organen des Fonds allgemeine Anweisungen über die Durchführung der Aufgaben des Fonds zu erteilen und Auskünfte über seine Tätigkeit zu verlangen. Die Organe des Fonds sind verpflichtet, diesen Anweisungen und den Aufforderungen zur Auskunftserteilung zu entsprechen.

(3) Die Satzungen haben festzulegen, daß in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluß) sowie ein Geschäftsbericht in Anwendung der Bestimmungen für Kapitalgesellschaften aufzustellen ist, der dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen ist. Der Geschäftsbericht ist den Mitgliedern des Hauptausschusses des Nationalrates zur Kenntnis zu bringen.

(4) Die Satzungen haben festzulegen, daß bei der Errichtung von Baulichkeiten, außer der Verwaltungsrat stimmt einem Abgehen ausdrücklich zu, die technischen Anforderungen für Bundesbauten zu berücksichtigen sind.

- 4 -

(5) In den Satzungen ist auch die Möglichkeit der Einrichtung von Bei-räten zur Beratung des Vorstandes des Fonds vorzusehen, wobei damitinsbesondere die Wahrung der Interessen der Bundesländer und die Berücksichtigung von Fragen der Verbesserung der Auslastung der heimischen Bauwirtschaft und der Arbeitsmarktlage sowie des Umweltschutzes und der Energie sichergestellt werden soll.

§ 5. Der Bund hat Grundflächen, die sich in seinem Eigentum oder sonstigen Verfügungsmacht befinden und für die Errichtung von Vorhaben gemäß diesem Bundesgesetz ausgewählt werden, dem Fonds für dessen Bauherrntätigkeit unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Für diese Grundflächen hat der Fonds alle Rechte und Pflichten wahrzunehmen, die sich aus der Stellung des Bundes als Verfügungsberechtigten ergeben. Alle übrigen für die Zwecke des Fonds nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Grundflächen hat sich der Fonds zu beschaffen.

§ 6.(1) Der Fonds hat alles zur Durchführung seiner Tätigkeit Erforderliche vorzusorgen.

(2) Der dem Fonds aus seiner Tätigkeit erwachsende Aufwand wird bis zur Erreichung eines ausgeglichenen Jahresergebnisses vom Bund getragen, der darüber hinaus für die termingerechte Bedienung der Geld- und Warenkreditverbindlichkeiten des Fonds gemäß § 1357 ABGB haftet. Dem Bundesminister für Bauten und Technik sind Finanzierungspläne so zeitgerecht vorzulegen, daß deren Einbeziehung in den jeweiligen Bundesvoranschlag durch den Bundesminister für Finanzen gewährleistet ist.

§ 7. Der Fonds ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Geschäfte auch öffentlich Bedienstete heranzuziehen.

§ 8. Der Fonds bedarf für seine Tätigkeit nach diesem Bundesgesetz keinerlei Gewerbeberechtigung.

§ 9. Von der Grunderwerbsteuer sind frei:

1. Liegenschaftserwerbe des Fonds, sofern der Fonds das Grundstück innerhalb eines Zeitraumes von 8 Jahren zu verbauen beginnt oder die Liegenschaft innerhalb von 8 Jahren seit dem Erwerb vom Fonds wieder veräußert wird oder der Fonds seine Verfügungsmacht aufgibt, weil die Bebauungsabsicht aufgegeben wurde.

2. Liegenschaftserwerbe des Bundes vom Fonds.

§ 10. Der Fonds ist von der Entrichtung von Ertragssteuern, der Vermögenssteuer sowie von der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital und von den Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957 befreit.

§ 11. Für die Beistellung der Mittel des Fonds durch den Bund (§ 6) ist der finanzgesetzliche Ansatz ..... zu eröffnen.

§ 12. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1985 in Kraft.

§ 13. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 8 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, hinsichtlich der §§ 9 bis 11 der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 2 (4) und des § 6 (2) der Bundesminister für Bauten und Technik im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Bauten und Technik betraut.



- 6 -

## A n l a g e

Vorhaben gemäß § 1:

Burgenland: Bundesamtsgebäude in Eisenstadt (Bundesministerium für Inneres)

Kärnten: Kaserne in Völkermarkt (Bundesministerium für Landesverteidigung)

Niederösterreich: Kaserne in Stockerau (Bundesministerium für Landesverteidigung)

Bundesamtsgebäude in St.Pölten (Bundesministerium für Soziale Verwaltung und Bundesministerium für Finanzen)

Schloß Weinzierl in Wieselburg (Bundesministerium für Land und Forstwirtschaft)

HTBLA Werkstätten in Mödling (Bundesministerium für Unterricht und Kunst)

Oberösterreich: Universität in Linz (Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung)

Landesschulrat in Linz (Bundesministerium für Unterricht und Kunst)

Salzburg: Bundesamtsgebäude in Salzburg-Aigen (Bundesministerium für Finanzen)

AHS in Salzburg-Itzling (Bundesministerium für Unterricht und Kunst)

Altstadt Universität in Salzburg (Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung)

Steiermark: Universität in Graz (Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung)

Musikhochschule in Graz (Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung)

Bundesamtsgebäude in Graz (Bundesministerium für Inneres)

Fliegerhorst in Zeltweg (Bundesministerium für Landesverteidigung)

- 7 -

Tirol: Juridische Fakultät in Innsbruck (Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung)

Philosophische Fakultät in Innsbruck (Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung)

TU in Innsbruck (Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung)

Vorarlberg: Bundesamtsgebäude in Bregenz (Bundesministerium für Finanzen)

HTBLA in Dornbirn (Bundesministerium für Unterricht und Kunst)

Wien: Aspanggründe (Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung und Bundesministerium für Unterricht und Kunst)

Messepalast (Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung)

Rossauerkaserne (Bundesministerium für Inneres u.a.)

Hirschstetten (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft)

Bundesamtsgebäude (Bundesministerium für Bauten und Technik)

Erläuterungen zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung eines Bundesbautenfonds:

### I. ALLGEMEINER TEIL

Auszugehen ist von der Tatsache, daß im Zuge der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung der nächsten Jahre ohne rechtzeitige, dieser Entwicklung entgegenwirkende Maßnahmen mit einem Sinken der Beschäftigungsziffer in der Bauwirtschaft zu rechnen ist: In Österreich existieren zur Zeit 2962 Bauunternehmungen, wobei bemerkenswert ist, daß etwa 42 % des gesamten Bauumsatzes von nur 2 % dieser Unternehmungen, die zusammen rund 30 % der Bauarbeiter beschäftigen, bewältigt wird. Der Umsatzanteil im Straßen-, Brücken- und Tunnelbau bei diesen Unternehmungen beträgt etwa 30 - 50 %. Aufgrund des mit der allmählichen Fertigstellung der wichtigsten Abschnitte des Bundesstraßennetzes, insbesondere der Autobahnen und Schnellstraßen verbundenen Rückganges der öffentlichen Aufträge in dieser Bausparte muß also angenommen werden, daß eine Gefährdung von Arbeitsplätzen und der Firmenliquidität vorwiegend bei diesen Unternehmungen eintritt. Die Größenordnung der dann frei werdenden Arbeitskräfte würde dann etwa 8 %, das sind 18.640 Arbeitsplätze, der Gesamtbeschäftigten in der Bauwirtschaft betragen. Mit einem Umsatzeinbruch, vorwiegend im Straßenbau, muß gemäß der letzten Bedarfsermittlung in den Jahren 1987 - 1989 gerechnet werden. Um diesen Umsatzrückgang nicht auf die Beschäftigungsentwicklung durchschlagen zu lassen, müssen daher schon jetzt Maßnahmen gesetzt werden, die einem Beschäftigungseinbruch und dem damit verbundenen sprunghaften Anstieg der Arbeitslosenzahlen entgegenwirken.

./2

- 2 -

Als wirksam bietet sich hier vor allem die Verlagerung der Beschäftigung zum beschäftigungsintensiveren Hochbau an. Es müssen daher rechtzeitig beschäftigungsintensive Hochbauprojekte in den jeweiligen Arbeitsplatzregionen zur Ausführung bereitgestellt werden, die die fallende Beschäftigungsentwicklung im Straßenbau ausreichend kompensieren.

Die Vorteile der Beschäftigung an Hochbauprojekten bestehen vor allem darin, daß

- bestehende Firmenstrukturen weitgehend erhalten bleiben und strukturelle Anpassungen nicht durch Firmenzusammenbrüche erkaufte werden müssen,
- die in der Bauwirtschaft Beschäftigten nicht gewaltsam und plötzlich in andere Wirtschaftsbereiche abwandern müssen,
- strukturelle Anpassungen langsam und planvoll durch die Auftragssteuerung erfolgen können,
- der Arbeitsplatz im Hochbau volkswirtschaftlich wertvoll und beschäftigungsintensiv ist,
- Arbeitskräfte in ihren Wohnregionen Beschäftigung finden und nicht auspendeln müssen.

Aus den vorangestellten Aussagen ergibt sich die Frage nach den Bedingungen und Anforderungen, unter denen Maßnahmen der Beschäftigungssteuerung durch Hochbauprojekte erfolgen können.

Als Voraussetzung für effiziente beschäftigungspolitisch wirksame Maßnahmen wird daher erforderlich sein:

- Hochbauprojekte in Problemregionen planerisch, kostenmäßig und terminlich ausreichend vorbereitet auf "Abruf" bereitzustellen,
- diese Projekte hinsichtlich ihrer Beschäftigungswirksamkeit zu bewerten und entsprechend den Arbeitsmarktbedingungen zu reihen,
- eine für die Projektvorbereitung, Abwicklung und Einsatzbestimmung wirksame Organisation zu schaffen.

./3

- 3 -

Der in den letzten Jahren bereits stark gestiegene Investitions-einsatz auf dem Gebiet des Neubaues im Bereich des staatlichen Hochbaues sowie die Erfüllung der unabdingbaren Erfordernisse auf dem Sektor der Instandhaltung bedingen bereits jetzt eine Überlastung des vorhandenen staatlichen Verwaltungsapparates, der auch eine Fülle von Agenden der Gebäudeverwaltung zu bewältigen hat. Um Verwaltung und Baumanagement zu entflechten und eine Anpassung an die vorhandene Wirtschaftsstruktur zu erreichen, ist es zweckmäßig, eine Organisation zu schaffen, die dieser zusätzlichen Aufgabenstellung unter Wahrung der Anforderungen des Rechtsstaates an derartige Sonderformen der Privatwirtschaftsverwaltung des Staates gerecht werden kann.

Nicht zuletzt sind die Bestimmungen über den Bundesbautenfonds als Beitrag zur Erfüllung der in der Europäischen Sozialcharta, BGBl.Nr. 460/1969, eingegangenen Verpflichtungen Österreichs zu verstehen!

## II. BESONDERER TEIL

### Zu Artikel I:

Die Einbeziehung der Angelegenheiten des Bundesbautenfonds in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik ist notwendig, um eindeutige Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten hinsichtlich des Fonds ausdrücklich zu normieren.

./4

Zu Artikel II:Zu § 1:

Wie im Allgemeinen Teil erläutert wurde, soll durch den Fonds eine wirksame Organisation geschaffen werden, die den Zweck der Verbesserung der Auslastung der österreichischen Bauwirtschaft und der Arbeitsmarktlage dienen soll. Hinsichtlich der relativ knappen Formulierung darf auf die einschlägige Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg. 8203, 8813, ähnlich 7163) hingewiesen werden, wonach gerade bei der Beschreibung wirtschaftlicher Tatbestände eine derartige Determination als ausreichend angesehen wird.

Zu § 2:

Für die vom Abs.1 umfaßten Vorhaben ist die Zweckdienlichkeit ex lege gegeben. Zufolge Abs.2 ist die Vollziehung ermächtigt, für weitere Vorhaben zu ermitteln, ob eine Zweckdienlichkeit vorliegt. Hier kommt ähnlich wie in den im Verfassungsgerichtshof-erkenntnis Vfslg. 6895 behandelten Fall der Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen außergewöhnliche Bedeutung zu, weil sich eben auch hier der Wille des Gesetzgebers nur final, d.h. im Hinblick auf bestimmte zu erreichende Ziele, formulieren läßt. Im übrigen ist auch hier auf die zu § 1 zitierte Judikatur des Verfassungsgerichtshofes hinzuweisen.

Zu §§ 3 - 4:

Die Determination für die die Organisation des Fonds regelnde Verordnung ist entsprechend dem Zweck des Fonds knapp gehalten, wobei das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz, BGBl.Nr. 11/1975, als Vorbild diente.

Durch die Abs.3 zu § 2 und 2 zu § 3 soll klargestellt werden, daß die Tätigkeit des Fonds im Rahmen der Ministerverantwortlichkeit bleibt.

- 5 -

Zu § 5:

Durch diese Regelung sollen vor allem bundeseigene Objekte dem Fonds zur Erfüllung seiner Zwecke gemäß § 1 unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Es soll aber dem Fonds, wenn dies aus den gleichen Gründen zweckmäßiger erscheint, möglich sein, die notwendigen Grundflächen selbst zu erwerben.

Zu §§ 6 und 11:

Diese Regelungen dienen der Schaffung des notwendigen Sach- und Personalaufwandes sowie der finanziellen Bedeckung des Fonds, wobei grundsätzlich eine Finanzierung durch den jeweiligen Bundesfinanzgesetzgeber anzustreben ist. Lediglich zur im Hinblick auf die Erfüllung der Zwecke des Fonds notwendigen Abdeckung eines Spitzenbedarfes ist die Aufbringung der Geldmittel auf dem Kreditmarkt zulässig.

Die im § 6 verlangte "Erforderlichkeit" ist im Zusammenhang mit der Zweckdienlichkeit (§ 1) zu verstehen und läßt sich angesichts der Komplexität der möglichen Sachverhalte nicht definieren, ohne nicht hinsichtlich der Zielsetzung zugleich beschränkend oder sogar in Frage stellend zu wirken.

Zu § 7:

Durch diese Bestimmung sollen einschlägige im Rahmen des staatlichen Hochbaues gewonnene Erfahrungen in den Fonds einfließen können.

Zu § 8:

Für die Bedürfnisse des Fonds wird § 2, Abs.1, Ziff. 24 Gewerbeordnung 1973 erweitert.

Zu §§ 9 - 10:

Die steuerlichen und gebührenrechtlichen Befreiungen ergeben sich im Hinblick auf die Erleichterung der Erfüllung der Zwecke des Fonds.

- 6 -

Zu § 12:

*Eine ausdrückliche Regelung über das Inkrafttreten des Gesetzes erscheint zweckmäßig, um ein Zusammenfallen mit dem Beginn eines Finanzjahres zu ermöglichen.*

Zu § 13:

*Die Regelungen der Vollzugsklausel tragen den Grundsätzen des § 5 Bundesministeriengesetz 1973 Rechnung.*